

Statuten des Vereins Bauerndörfer im Kongo

Gründung des Vereins am 11. November 2009

Erste Statutenänderung per 1. Mai 2011

Zweite Statutenänderung per 30. April 2013

Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen „Bauerndörfer im Kongo“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.
Zweck	Art. 2 Der Verein unterstützt lokale Gruppen von Bauern und Bäuerinnen in der Provinz Bandundu, DR Kongo, indem er den Aufbau eines sich selbsttragenden Transportsystems für Agrarprodukte aus den Dörfern in die Städte anregt und begleitet. Auf diese Art wird der lokale Handel angekurbelt und ein Beitrag zur lokalen Ernährungssicherung geleistet. Durch den Zugang zu den wachsenden Absatzmärkten werden die Perspektiven der Bevölkerung in der ländlichen Region verbessert. Damit eine lokale Gruppe die Förderung durch den Verein beanspruchen kann, ist erforderlich, A. dass bei dieser eine wirtschaftliche Denkweise verankert ist (Leistung soll sich lohnen); B. dass Transparenz und Dokumentation der Spendenverwendung gegeben sind (Buchhaltung) und C. dass die Umwelt geschützt wird (Bäume pflanzen).
Mittel	Art. 3. Die Mittel des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen. Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.
Mitgliedschaft	Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Anliegen des Vereins unterstützen.
Vereinsorgane	Art. 5 Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung Sie ist das oberste Organ des Vereins und tritt ein Mal pro Jahr zusammen. Mit der Traktandenliste werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen. Der Mitgliederversammlung obliegen die im ZGB vorgesehenen Aufgaben. Sie kann Einblick in die Buchführung der Vereinsleitung nehmen. 2. Die Vereinsleitung (Vorstand) Sie besteht aus ein bis drei Personen, konstituiert sich selbst, und arbeitet ehrenamtlich. Ausgewiesene Spesen können vergütet werden. Die Vereinsleitung vertritt den Verein nach innen und aussen, und sie führt die laufenden Geschäfte. Ihr obliegt die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.
Haftung	Art. 6 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 7

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen vollumfänglich einer gemeinnützigen Institution zu überweisen, die ähnliche Zwecke erfüllt.

Inkrafttreten

Art. 8

Diese Statuten treten nach der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder per 11. November 2009 in Kraft.

Die erste Statutenänderung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Die zweite Statutenänderung tritt am 30. April 2013 in Kraft.